

# Funktionsweise des Finanzausgleichs

## Gesetzliche Grundlage

Der Finanzausgleich zwischen Kanton und Politische Gemeinden basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Gesetz über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden (FAG) vom 11. September 2002 (Stand 1. Januar 2014), Rechtsbuch 613.1
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden vom 4. März 2003 (Stand 1. Januar 2018), Rechtsbuch 613.11.

Gesetz und Verordnung wurden per 1. Januar 2014 revidiert. Die Revision stützte sich auf den Wirkungsbericht über die Jahre 2008 bis 2011. Der Wirkungsbericht sowie weitere Unterlagen zu den Auswirkungen der Anpassungen sind im Internet veröffentlicht: [www.finanzverwaltung.tg.ch](http://www.finanzverwaltung.tg.ch) → Finanzausgleich Gemeinden.

Per 1. Januar 2017 wurde die Verordnung zur Verstärkung des Lastenausgleichs für Sozialhilfekosten angepasst. Das Gesetz und die Verordnung sind ebenfalls abrufbar: [www.rechtsbuch.tg.ch](http://www.rechtsbuch.tg.ch).

## Funktionsweise

Der Finanzausgleich besteht im Wesentlichen aus zwei Komponenten: einem Ressourcenausgleich, der eine Ausgleichswirkung auf der Ertragsseite (Steuerkraft) entfaltet; und einem Lastenausgleich, der hohe Belastungen mildert. Auf Antrag können zudem ausserordentliche Beiträge für besondere Belastungen und Ausgleichsbeiträge für den Verzicht auf Siedlungsgebiet gewährt werden.

## Ressourcenausgleich

Der Ressourcenausgleich besteht aus einer Mindestausstattung und einer horizontalen Abschöpfung. Zentrumsgemeinden gemäss kantonalem Richtplan (Amriswil, Arbon, Frauenfeld, Kreuzlingen, Romanshorn und Weinfelden) werden im Ressourcenausgleich für ihre besondere Rolle etwas entlastet.

### *Mindestausstattung*

Finanzschwache Gemeinden, deren Steuerkraft pro Einwohnerin bzw. Einwohner unter 82 % des kantonalen Durchschnitts liegt, erhalten vom Kanton eine Mindestausstattung, so dass 82 % der durchschnittlichen kantonalen Steuerkraft pro Einwohner erreicht werden. Der Regierungsrat hat die Kompetenz, die Höhe der Mindestausstattung innerhalb der Bandbreite von 80 % bis 84 % festzulegen. Seit 2008 liegt diese bei 82 %.

Den Zentrumsgemeinden wird bei der Berechnung der Mindestausstattung eine Reduktion auf ihre Steuerkraft gewährt, und zwar 8 % der durchschnittlichen Steuerkraft im Jahr 2018. Gleichzeitig steht den Gemeinden ein Minimum an Abgeltung für ihre Zentrumsfunktion zu (30 Franken pro Einwohner).

### Übergangsphase 2014–2017:

Der Satz für die Abgeltung für Zentrumsgemeinden wird schrittweise von 12 % (bis 2013) auf 8 % zurückgestuft. Im ersten Jahr (2014) gilt ein Satz von 11 %, im zweiten Jahr (2015) 10 %, im dritten Jahr (2016) 9 % und ab dem vierten Jahr (2017) ist der neu festgelegte Satz von 8 % voll wirksam.

Aus dem neu eingeführten Minimum an Abgeltung von 30 Franken pro Einwohner kann sich eine Erhöhung der Mindestausstattung ergeben. Diese wird ebenfalls gestaffelt eingeführt: 2014 zu einem Viertel, 2015 zur Hälfte, 2016 zu drei Vierteln und ab 2017 vollständig.

### *Horizontale Abschöpfung*

Finanzstarke Gemeinden, deren Steuerkraft pro Einwohnerin bzw. Einwohner über dem kantonalen Durchschnitt liegt, leisten Beiträge. Massgebend ist hierbei der Durchschnitt der Steuerkraft pro Einwohner der letzten drei Jahre. Liegt die Steuerkraft der Gemeinde über dem kantonalen Mittel, so wird je nach Finanzkraft zwischen 12 % und 18 % des über dem Durchschnitt liegenden Teils der Pro-Kopf-Steuerkraft abgeschöpft, multipliziert mit der Anzahl Einwohner. Bei den Zentrumsgemeinden wird die Steuerkraft für die Berechnung der horizontalen Abschöpfung um 12 % der durchschnittlichen kantonalen Steuerkraft reduziert. Die Abgeltung für die Zentrumsfunktion beträgt auch hier mindestens 30 Franken pro Einwohner.

### Übergangsphase 2014–2017:

Die höhere gestaffelte Abschöpfung von 12 % bis 18 % (zuvor: einheitlicher Abschöpfungsindex von 12 %) führt zu einer Mehrbelastung, die 2014 zu einem Viertel, 2015 zur Hälfte, 2016 zu drei Vierteln und ab 2017 vollständig umgesetzt wird.

Aus dem auf 2014 eingeführten „Abgeltungsminimum“ für Zentrumsgemeinden von 30 Franken pro Einwohner kann sich eine Reduktion der Abschöpfung ergeben, die gemäss Übergangsregel ebenfalls über vier Jahre gestaffelt umgesetzt wird (2014 zu einem Viertel, 2015 zur Hälfte, 2016 zu drei Vierteln und ab 2017 vollständig).

### Verstärkung des Lastenausgleichs für Sozialhilfekosten:

Der Index für den Lastenausgleich für Sozialhilfekosten ist auf 2017 und 2018 hin verstärkt worden.

Indexierung der horizontalen Abschöpfung (2018)		
Steuerkraft der Gemeinden im Verhältnis zum kantonalen Schnitt	entspricht Steuerkraft in CHF	Abschöpfung in % der Überschreitung des Durchschnitts
ab 100%	2'013.05	12
110%	2'214.36	13
120%	2'415.66	14
130%	2'616.97	15
140%	2'818.27	16
150%	3'019.58	17
160%	3'220.88	18

### Lastenausgleich

Im Rahmen des Lastenausgleichs werden den Gemeinden die finanziellen Belastungen, die durch besondere strukturelle Verhältnisse entstehen, teilweise ausgeglichen. Er besteht aus dem strukturellen Lastenausgleich und dem Lastenausgleich für Sozialhilfekosten.

#### *Struktureller Lastenausgleich für Bevölkerungsdichte*

Von diesem Lastenausgleich profitieren Gemeinden, deren Bevölkerungsdichte weniger als 50 % des kantonalen Durchschnitts beträgt. Die Beiträge werden nach einem Index abgestuft, wobei die Indexierung in Schritten von je 3 Prozentpunkten (ab 50 %) erfolgt. Seit 2011 liegt der Indexpunktwert bei 23 Franken pro Einwohnerin bzw. Einwohner. Seit 2014 wird die Beitragsleistung zudem mit dem durchschnittlichen Steuerfuss der Gemeinde (Dreijahresdurchschnitt) gewichtet. Die Gewichtung kann sich beitragsreduzierend auswirken.

#### Übergangsphase 2014–2017:

Eine mögliche Kürzung des strukturellen Lastenausgleichs, welche auf die Einführung der Steuerfussgewichtung zurückzuführen ist, wird gestaffelt umgesetzt: ab 2014 zu einem Viertel, 2015 zur Hälfte, 2016 zu drei Vierteln und ab 2017 vollständig.

#### *Lastenausgleich für Sozialhilfekosten*

Der Lastenausgleich wird Gemeinden gewährt, deren Sozialhilfekosten pro Einwohnerin bzw. Einwohner 120 % des kantonalen Durchschnitts überschreiten. Auch diese Beiträge werden nach einem Index abgestuft und die Indexierung sowie der Wert der Indexpunkte periodisch vom Regierungsrat festgelegt.

Index Bevölkerungsdichte (2018)		
In % vom Durchschnitt	Einw./ha	Index
unter 50 %	1.60	1
47 %	1.50	2
44 %	1.41	3
41 %	1.31	4
38 %	1.21	5
35 %	1.12	6
32 %	1.02	7
29 %	0.93	8
26 %	0.83	9
23 %	0.73	10
20 %	0.64	11

Pro Indexpunkt gilt ein Wert von Fr. 23.– pro Einwohner

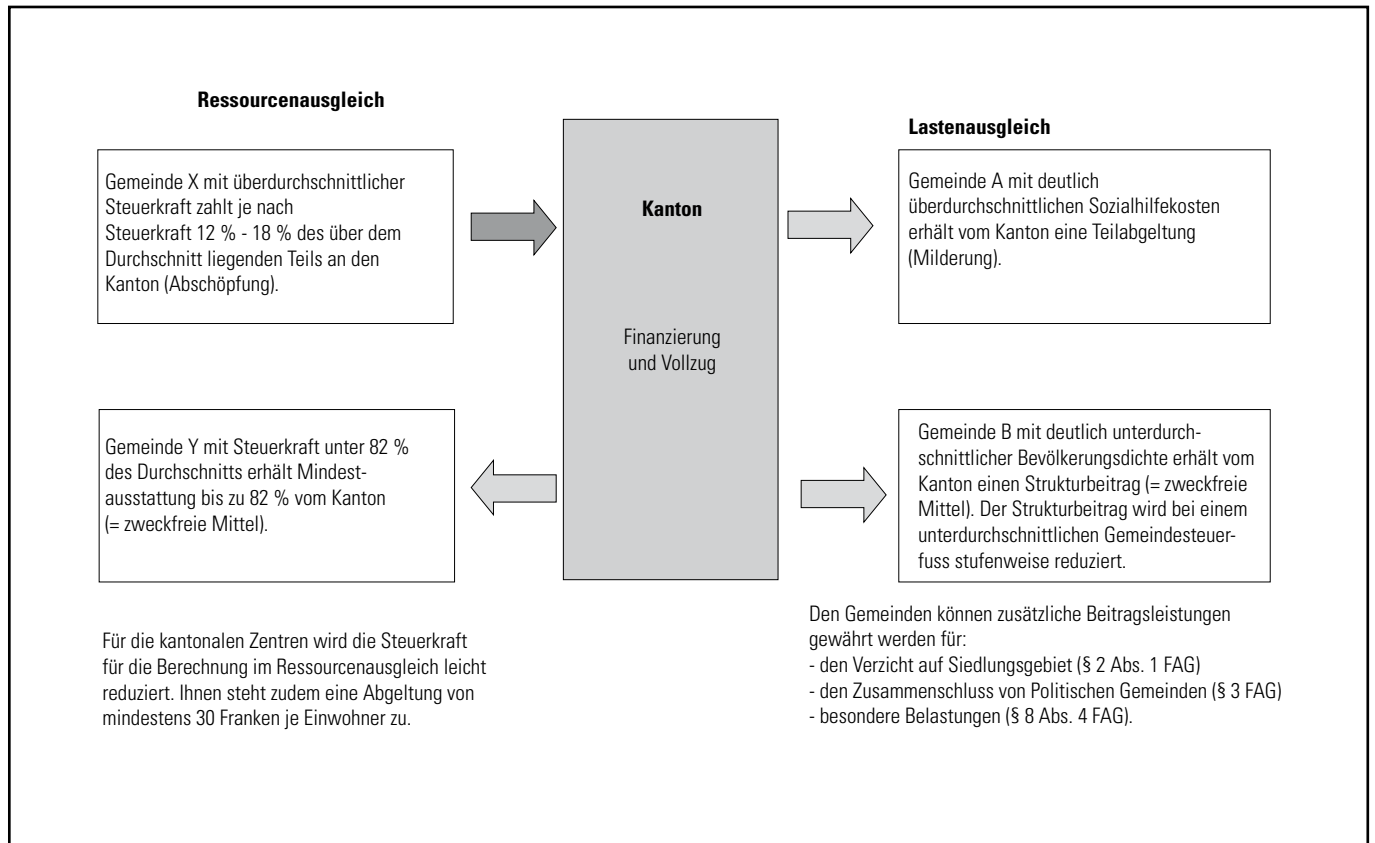
Index Steuerfuss		Index
Durchschnitt Steuerfuss		
bis 50.50		0
ab 50.51		10
51.51		20
52.51		30
53.51		40
54.51		50
55.51		60
56.51		70
57.51		80
58.51		90
59.51		100

**Indexierung der Sozialhilfekosten (2018)**

In % vom	in Franken	Index	Punktwert	Punktwert kumuliert	In % vom	in Franken	Index	Punktwert	Punktwert kumuliert
ab 120%	184.94	1.0	8	8.00	265%	408.41	15.5	9	172.00
125%	192.65	1.5	4	12.00	270%	416.11	16.0	10	182.00
130%	200.35	2.0	4	16.00	275%	423.82	16.5	10	192.00
135%	208.06	2.5	4	20.00	280%	431.53	17.0	10	202.00
140%	215.76	3.0	4	24.00	285%	439.23	17.5	10	212.00
145%	223.47	3.5	4	28.00	290%	446.94	18.0	10	222.00
150%	231.17	4.0	4	32.00	295%	454.64	18.5	10	232.00
155%	238.88	4.5	4	36.00	300%	462.35	19.0	10	242.00
160%	246.59	5.0	4	40.00	305%	470.06	19.5	10	252.00
165%	254.29	5.5	4	44.00	310%	477.76	20.0	10	262.00
170%	262.00	6.0	4	48.00	315%	485.47	20.5	10	272.00
175%	269.70	6.5	4	52.00	320%	493.17	21.0	10	282.00
180%	277.41	7.0	5	57.00	325%	500.88	21.5	10	292.00
185%	285.12	7.5	5	62.00	330%	508.58	22.0	5	297.00
190%	292.82	8.0	5	67.00	335%	516.29	22.5	5	302.00
195%	300.53	8.5	5	72.00	340%	524.00	23.0	5	307.00
200%	308.23	9.0	6	78.00	345%	531.70	23.5	5	312.00
205%	315.94	9.5	6	84.00	350%	539.41	24.0	5	317.00
210%	323.64	10.0	6	90.00	355%	547.11	24.5	5	322.00
215%	331.35	10.5	6	96.00	360%	554.82	25.0	5	327.00
220%	339.06	11.0	7	103.00	365%	562.52	25.5	5	332.00
225%	346.76	11.5	7	110.00	370%	570.23	26.0	5	337.00
230%	354.47	12.0	7	117.00	375%	577.94	26.5	5	342.00
235%	362.17	12.5	7	124.00	380%	585.64	27.0	5	347.00
240%	369.88	13.0	7	131.00	385%	593.35	27.5	5	352.00
245%	377.59	13.5	7	138.00	390%	601.05	28.0	5	357.00
250%	385.29	14.0	8	146.00	395%	608.76	28.5	5	362.00
255%	393.00	14.5	8	154.00	400%	616.47	29.0	5	367.00
260%	400.70	15.0	9	163.00					

## Funktionsweise des Finanzausgleichs im Kanton Thurgau

(Stand 1.1.2014)



## Horizontale Abschöpfung und Mindestausstattung

(Stand 1.1.2014)

